

Erläuterungen zum Vertragsmuster

1. Der Vergütungssatz für Musiker ist auf der Grundlage der „Anordnung vom 1. Oktober 1973 über die Vergütung der Tätigkeit von nebenberuflich tätigen Amateurmusikern, Berufsmusikern und Kapellensängern“ bzw. des „Rahmentarifvertrages für ständig und nichtständig tätige Musiker und Kapellenleiter“ (Rahmentarifvertrag) vom 9. Mai 1958 in der Fassung vom 31. Mai 1968 und den danach in Kraft getretenen Nachträgen zu berechnen. Im Berufsmusikerausweis und in der staatlichen Spielerlaubnis der Amateurmusiker ist der maximale Vergütungssatz des Musikers eingetragen. Diese Dokumente sind dem Veranstalter vorzulegen.
2. Für die Mitwirkung von Tanzmusikern in Programmen der Unterhaltungskunst sowie bei eigenen Konzerten, die eine Mindestdauer von 90 Minuten umfassen, werden Honorarsätze gemäß der Honorarordnung Unterhaltungskunst vom 21. Juni 1971 gezahlt. Diese Honorare werden mit 20 % versteuert.
3. Der Lohnsteuer- und SV-Beitragspflicht unterliegen bei Berufsmusikern folgende Vergütungen: Vergütungssatz -f- Leistungs- und Feiertagszuschläge, Kapellenleiterzuschlag, Notengeld, Vergütungsbetrag für elektronische Instrumente und Verstärker. Der bei nebenberuflich tätigen Musikern von der Gesamtvergütung einbehaltene Lohnsteuersatz von 10 % entsprechend der Anordnung vom 9. Dezember 1971 über die Besteuerung der Einkünfte der Laienmusiker und nebenberuflich tätigen Musiker in der Tanz- und Unterhaltungsmusik (GBl. II Nr. 81 S. 723) ist an die zuständige Abteilung Finanzen abzuführen.
4. SV-Anteile und Unfallumlage für Musiker aus hauptberuflicher Tätigkeit dürfen nur nach Vorlage des Lohnnachweisbuches gezahlt werden und sind dort einzutragen.
5. Jede Kapelle bedarf ab 1. Januar 1974 einer durch den Rat des Kreises, Abteilung Kultur, ausgestellten Kapellen-Registrierkarte, die die höchstzulässigen Vergütungen und Entschädigungssummen für elektronische Instrumente und Anlagen beinhaltet. Diese Registrierkarte ist dem Veranstalter bei Vertragsabschluß vorzuweisen.
6. Erforderliche Reisekosten werden entsprechend dem Reisekostenrecht der DDR in nachzuweisender Höhe (Belege beifügen!) erstattet. Transportkosten bei eigenen Fahrzeugen 0,03 M/km je 50 kg.
7. Der Kapellenleiter ist verpflichtet, dem Veranstalter vor der Auszahlung der Vertragssumme eine gewissenhaft ausgefüllte AWA-Liste zu übergeben. Diese Liste ist vom Veranstalter spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung an die AWA einzureichen.
8. Die Unterzeichnung des Vertrages kann durch den Kapellenleiter oder ein anderes Mitglied des Ensembles allein erfolgen, wenn diese eine von allen Mitgliedern Unterzeichnete Erklärung vorlegen, in der die Höhe der Vergütung für jeden einzelnen Musiker aufgeführt und durch dessen Unterschrift bestätigt ist.
9. Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle weiteren Rechtsvorschriften für die Durchführung und Sicherung von Veranstaltungen mit Tanz- und Unterhaltungsmusik einzuhalten.
10. Dieser Vertrag kann in besonderen Fällen von beiden Vertragspartnern bis 14 Tage vor der Veranstaltung gekündigt werden. Wird diese Kündigungsfrist nicht eingehalten, kann der vom Vertrag zurücktretende Partner zur Erstattung des nachweisbaren Schadens verpflichtet werden.